

S A T Z U N G

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein der Montanusschule Burscheid e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Burscheid, Höhestr. 50.
3. Das Geschäftsjahr umfasst den gleichen Zeitraum wie das Schuljahr.

§ 2 (Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins)

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler/innen der Montanusschule. Dies geschieht insbesondere durch
 - a) die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln für die Schüler/innen, soweit deren Bereitstellung nicht zu den Angelegenheiten des Schulträgers (Stadt Burscheid) gehört. Vor der Anschaffung ist die Schulleitung zu hören, sofern nicht der Vorschlag für die Anschaffung durch die Schulkonferenz erfolgt ist.
 - b) die Bereitstellung von Mitteln zum Ausgleich besonderer sozialer Härtefälle im Rahmen schulischer Veranstaltungen – sofern dies nicht durch Bildungs- und Teilhabeleistungen oder vergleichbare Leistungen abgedeckt wird. Ausnahmen werden im Einzelfall durch den Vorstand entschieden. Die Vorschläge erfolgen durch den betreffenden Klassenlehrer.
 - c) die Durchführung oder finanzielle Unterstützung von schulischen Veranstaltungen, die in besonderem Maße dem Gemeinschaftserlebnis der Schüler/innen dienen.
 - d) die Anschaffung, Unterhaltung und Instandhaltung von Geräten und sonstigem Material, welche für das Schulleben von Bedeutung sind.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und der Vorstand erhalten keine Zuwendungen oder Vergütungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins können werden
 - a) die Eltern und andere Verwandte der Schüler/innen der Montanusschule,
 - b) die Lehrkräfte der Montanusschule,
 - c) andere natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des Vereins fördern möchten.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme ist unter der Schulanschrift oder über die Schule an den Vereinsvorstand zu richten.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Wegfall der Mitgliedsvoraussetzung im Falle des § 3, 1a und b (sofort rechtskräftig werdende Beendigung der Mitgliedschaft), sofern die Mitgliedschaft nicht auf Wunsch fortbestehen soll,
 - b) durch Austritt, der dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist (rechtskräftig werdende Beendigung der Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres).

§ 4 (Aufbringung der Mittel und Beiträge)

1. Die Mittel zur Erfüllung seines Zweckes erhält der Schulverein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt € 12,-.

3. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld.
 - a) Sie werden zu Beginn des Schuljahres per SEPA Lastschriftverfahren eingezogen.
 - b) Weitere Spenden können bar in der Schule und an den Vorstand des Fördervereins oder durch Überweisung auf das Konto des Schulvereins der Montanusschule Burscheid e.V. bei der Kreissparkasse Köln, IBAN: DE50370502990381113386 getätigt werden.
 - c) Können Beiträge aufgrund von Fehlern, welche der Verein nicht zu verantworten hat (wie z.B. geänderte Kontoverbindung des Mitglieds) nicht abgebucht werden und fallen deshalb zusätzliche Bankgebühren an, so sind diese vom Mitglied zu erstatten.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen.
2. In der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - a) wird das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung vorgelegt und genehmigt.
 - b) werden der Geschäftsbericht, der Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer abgegeben und die Entlastung des Vorstandes wird beschlossen.
 - c) werden der Vorstand und zwei Kassenprüfer gewählt.
 - d) wird über Pläne zur Verwendung der Mittel entschieden.
 - e) wird über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, die schriftlich oder elektronisch mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden vorliegen müssen, beschlossen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes die Einberufung verlangen oder wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes die Einberufung wünschen.
4. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es kann offen durch Handzeichen abgestimmt werden.
5. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder, bei Bereitstellung der e-mail Adresse, elektronisch mindestens eine Woche vor der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung.

§ 6 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, von denen drei Personen nicht zum Lehrerkollegium oder zu den sonstigen Bediensteten der Montanusschule gehören sollen.
Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) erste/r Vorsitzende/r,
 - b) zweite/r Vorsitzende/r (zugleich Schriftführer)
 - c) Kassierer/in
 - d) Schulleitung
 - e) Schulpflegschaftsvorsitzende/r
2. Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, der zweite Vorsitzende.
3. Der Vorstand des Vereins wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt auf die Dauer von 2 Jahren im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des ganzen Vorstandes en bloc ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds wird das Amt bis zur Neuwahl von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit ist die Mitgliederversammlung zur Neuwahl innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Auf Wunsch von drei Vorstandsmitgliedern muss der 1. Vorsitzende innerhalb einer Frist von 10 Tagen eine Vorstandssitzung einberufen.

5. Der Vorstand ist unter Einbeziehung eines Vorsitzenden bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
6. Der Vorstand beschließt die Verwendung der Mittel.

§ 7 (Rechte und Pflichten des Vorstandes)

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung.
 - a) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
 - b) Der Vorstand befindet über die Verwendung der Mittel im Rahmen der von der Mitgliederversammlung aufgestellten Pläne. Er berücksichtigt die von der Schulkonferenz zu Beginn des Schuljahres vorgelegten Vorschläge für Neuanschaffungen.
2. Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.
3. Der Schriftführer hat über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er ist gehalten, auf Anfrage den Vorstandsmitgliedern Auskunft über den jeweiligen Kassenstand zu geben. Er hat nach Ende eines jeden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung (§ 5, 2b) einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
5. Die Kasse wird einmal im Geschäftsjahr durch die Kassenprüfer überprüft.
6. Auszahlungen und Abhebungen von den Vereinskonten können nur mit der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder des Kassierers oder eines Bevollmächtigten getätigt werden. Die Konten sind entsprechend einzurichten.
7. Dem Vorstand obliegt die Beantragung von Spenden- und Fördergeldern.

§ 10 (Auflösung des Vereins)

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn er nicht mehr den in § 2 angegebenen Gemeinnützigecharakter hat, wenn zwei Drittel der Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung die Auflösung beschließen oder wenn nach der Entlastung kein neuer Vorstand zur Verfügung steht.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Betreuungsangebote in Burscheid e.V. als Träger der Offenen Ganztagschule (OGS) Burscheid. Falls dieser zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung nicht mehr besteht, fällt das Vermögen an die Stadt Burscheid, die es der Schulkonferenz der Montanusschule Burscheid für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellt.

Burscheid, den

15.09.16
